

| | | |
|--|--|--|
| <h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p>  |  | <h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p>  |
| | <p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p> | |

Auf was man achten muss bei Tod eines Jägers

Mit dem Tod eines Jägers erlöschen Jagdschein und Waffenbesitzkarte. Hatte der Verstorbene ein eigenes Jagdrevier gepachtet, besteht in der Regel, je nach Landesrecht, der Jagdpachtvertrag über den Tod hinaus fort. Das bedeutet für die Erben verschiedene Pflichten und erfordert zielgerichtete Entscheidungen.

Auf Waffen und Munition des verstorbenen Jägers darf nur ein Berechtigter Zugriff bekommen.

Den Besitz müssen Angehörige nach dem Tod des Jägers unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen.

Nach § 20 WaffG gilt das sog. Erbenprivileg. Sie müssen als Erbe nicht ein Bedürfnis oder Sachkunde im Sinne des § 4 WaffG nachweisen.

Sie entscheiden, ob Sie die Waffen behalten. Dazu wird Ihnen eine Überlegungsfrist eingeräumt. Falls Sie nicht sofort entscheiden, lassen sie sich diese möglichst schriftlich bestätigen.

Wenn Sie die Waffen behalten möchten, stellen Sie innerhalb eines Monats einen entsprechenden Antrag.

Man kann die Waffen zu Dekowaffen machen oder zerstören. Am besten macht das ein Büchsenmacher. Vorsicht bei der Seriennummer, die muss lesbar bleiben.

Besondere Vorsicht besteht bei vererbten Kurzwaffen. Das muss der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Wie geht es mit dem Jagdpachtvertrag weiter?

Je nachdem, wo das Jagdrevier liegt, ist unterschiedliches Landesrecht anzuwenden. Meist besteht der langfristig abgeschlossene Jagdpachtvertrag über den Tod des verstorbenen Jagdpächters hinaus weiter. Dann muss er durch die Erben fortgeführt werden. Abhängig ist das auch von bereits im Jagdpachtvertrag getroffenen Vereinbarungen oder in einem Vertrag zwischen den Mitpächtern; alle Urkunden sollten zumindest in Kopie der Erben vorliegen.